



Sonderinitiative EINEWELT ohne Hunger (SEWoH)

1. Kurzbeschreibung der Sonderinitiative/ Ziel des Titels:

Mit der Sonderinitiative „EINEWELT ohne Hunger“ stellt das BMZ sich einigen der größten Herausforderungen der Menschheit. Seit einigen Jahren steigt die Zahl der Hungernden wieder auf derzeit über 800 Millionen Menschen. Zusätzlich leiden zwei Milliarden Menschen an „verstecktem“ Hunger. Sie sind mangelernährt, weil ihre Ernährung zu einseitig und zu arm an lebenswichtigen Nährstoffen ist.

Die Sonderinitiative zielt darauf, das Recht auf Nahrung für alle Menschen zu verwirklichen, durch nachhaltige Maßnahmen die Resilienz gegen Ernährungskrisen zu vergrößern und die Grundlagen für die Ernährung zukünftiger Generationen zu sichern. Sie verfolgt bewusst einen integrierten und flexiblen Einsatz aller Instrumente (bilateral, multilateral, nichtstaatlich) entlang ihrer jeweiligen Vorteile. Dadurch werden auch nichtstaatlichen Trägern zusätzliche Mittel für drängende entwicklungspolitische Aufgaben zur Verfügung gestellt. Durch die Verzahnung und Kombination der Instrumente in Verbindung mit kurzen Planungszyklen sollen die Mittel schnell und effektiv dort ankommen, wo sie aktuell benötigt werden. Landwirtschaftliches Wachstum und Ernährungssicherung sind zentrale Bestandteile der Wirtschafts- und Agrarpolitiken der Partnerländer des BMZ. Hier knüpft die Sonderinitiative „EineWelt ohne Hunger“ an und unterstützt die Partner auf unterschiedlichen Ebenen bei der nachhaltigen Ausgestaltung ihrer Politiken zur ländlichen Entwicklung. Bei SEWoH handelt es sich um einen in 2014 eingerichteten Haushaltstitel, der sich in der Umsetzung mit nichtstaatlichen Trägern an den jeweils geltenden Förderrichtlinien orientiert im Rahmen der Titelbestimmungen des Haushaltstitels SEWoH.

2. Kriterien für die Förderung nichtstaatlicher Träger:

- Maßnahmen privater Träger mit Mitteln der SEWoH sollen sich an den Vorgaben der Kernthemenstrategie „Eine Welt ohne Hunger (EWOH)“ (*erscheint im Sommer 2021*) orientieren.
- Jede Maßnahme soll einem der in der Kernthemenstrategie EWOH beschriebenen Aktionsfelder „Ernährungssicherung“, „Ländliche Entwicklung“ oder „Landwirtschaft“ zugeordnet werden. Bei Aktionsfeld-übergreifenden Maßnahmen soll das Aktionsfeld gewählt werden, in dem der Schwerpunkt der Maßnahme liegt.
- SEWoH-finanzierte Maßnahmen von privaten Trägern sollen vorwiegend in Partnerländern durchgeführt werden, in denen das Kernthema EWOH mit der Partnerregierung vereinbart wurde. Diese sind: Äthiopien, Burkina Faso, Indien, Jemen, Kamerun, Kenia, Madagaskar, Malawi, Mali, Niger, Nigeria, Sambia, Somalia, Süd-Sudan, Togo und Uganda. Maßnahmen im EWOH-Land Syrien in Durchführung von privaten Trägern sind im Rahmen der SEWOH nicht vorgesehen.

- Besonderes Interesse finden Vorhaben, die in enger Kooperation mit den Grünen Innovationszentren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft umgesetzt werden oder neue thematische Akzente in den Themenbereichen Verbesserung von Ernährung von Müttern und Kleinkindern, Schulspeisung, klimaresiliente Landwirtschaft, Agrarökologie, Tierhaltung und Tiergesundheit und nachhaltige Fischerei setzen.
- Für die Messung von durch die Projekte erzielten Wirkungen gelten die üblichen Regeln für die Durchführung von Vorhaben unter dem Titel Private Träger.
- Antragsberechtigt sind private Träger mit langjähriger Erfahrung im Förderbereich der SEWoH.
- Vorhaben müssen thematisch zu einem oder mehreren der Themenfelder der Sonderinitiative beitragen. Die Themenfelder sind: (1) Ernährungssicherung und Resilienzstärkung, (2) Innovationen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, (3) Nachhaltiges Management natürlicher Ressourcen, (4) sicherer und fairer Zugang zu Ressourcen und Land, (5) Beschäftigung im ländlichen Raum (6) nachhaltige Fischerei.

3. Art und Höhe der Förderung

- Ausschreibungen für das jeweilige Haushaltsjahr (hier Haushalt 2022) sehen in der Regel keine oder relativ wenige Ausgabemittel (Barmittel) in dem ersten Jahr (also in 2022) vor, das heißt der Projektbeginn ist mehrheitlich erst 2023.
- Der Abfluss der Verpflichtungsermächtigungen (VE) ist über feste, gleichmäßige Abflussschlüssel und Jahresfälligkeiten gesetzt und ermöglicht keine Änderungen – VE können nicht zwischen den Jahren verschoben werden. Der genaue Mittelabflussschlüssel wird vom Haushaltsausschuss des Bundestages festgelegt und erst zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Anzahl der Jahre, für die die VE des SEWoH Titels zur Verfügung stehen und damit für die reguläre Laufzeit der Vorhaben. Grundsätzlich sind Vorhaben von 5 bis 6 Jahren möglich. In der Regel sollen mehrheitlich 5-jährige Projekte mit gleichmäßigen leicht degressiven Abflussschlüsseln für die Jahre 2023 bis 2027 geplant werden. Abweichungen von dieser Regel sind schon im Vorfeld mit bengo abzusprechen. Wenn ein Antragsteller zuvor schon Förderungen über den Titel Private Träger, nicht jedoch über SEWoH erhalten hat, beträgt die Fördersumme pro Antragsteller im laufenden Haushaltsjahr höchstens 500.000 Euro, in allen übrigen Fällen höchstens 1.500.000 Euro. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen sind ggf. in Rücksprache mit bengo vor Anmeldung möglich.
- Folgeprojekte von erfolgreich umgesetzten SEWoH -Projekten mit z.B. inhaltlichen Ergänzungen/ regionaler Ausweitung sind möglich.